

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist**



04030802

Hinterlegt bei der Kanzlei des Handelsgerichts LUPEN
17-02-2004
IA/ der Groffler

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 24/02/2004- Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname . H M & P

Rechtsform Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz 4780 St.Vith, Industriezone II, Steinerberg Nr.5

Unternehmensnr 0456695992

Gegenstand 1) **Beschlüsse im Hinblick auf die Anwendung der neuen
Gesetzgebung; 2) Anpassung der Satzungen; 3) Bezeichnung eines
ständigen Vertreters**

der Urkunde .

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars Edgar HUPPERTZ in St.Vith vom zweiten Februar zweitausendvier. Einregistriert drei Blatt und ohne Zusatz in St Vith am zwölften Februar zweitausendvier. Band 200, blatt 71, Fach 5, Erhoben funfundzwanzig Euro (25,- €) Der Ein-nehmer a.u. Andres E.

Auf Grund dieser Urkunde ist eine außerordentliche Generalversammlung der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „H M & P“, mit dem Gesellschaftssitz in 4780 St.Vith, Industriezone II, Steinerberg Nr 5, abgehalten worden

Es wurde folgendes beschlossen :

Erster Beschluss

Die Generalversammlung beschloss einstimmig :

- 1.dass die Gesellschaft Verwalterin oder Geschäftsführerin einer Gesellschaft sein kann;
- 2.dass Gesellschaften Verwalter oder Geschäftsführerin in ihrer Gesellschaft sein kann;
- 3 dass gemäss den gesetzlichen Bestimmungen Generalversammlungen schriftlich abgehalten werden können

Zweiter Beschluss

In Ausführung dieser Beschlüsse und um die Satzungen an die neue Gesetzgebung anzupassen, beschloss sie folgende Satzungsänderungen .

1.Artikel 1, neuer zweiter Absatz

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft und ihre Veröffentlichungen müssen vor oder hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben die Worte "Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung" , oder „société privée à responsabilité limitée“ oder die Abkürzung "PGmbH" oder "SPRL" sowie den Sitz, die Unternehmensnummer und gegebenenfalls die Mehrwertsteuernummer tragen.

2.Artikel 3, Hinzufügen eines letzten Absatzes :

Sie kann ebenfalls als Verwalter oder Geschäftsführer einer Gesellschaft handeln.

3.Artikel 11, Neufassung :

Die Übertragung oder Abtretung von Anteilen, unter Lebenden oder im Todesfalle, wird durch die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften geregelt Die Anteilhaber bestätigen, diese Gesetzgebung genauestens zu kennen, durch persönliche Einsichtnahme.

4 14, Einfügen eines zweiten Absatzes :

Die Geschäftsführung kann ebenfalls durch eine moralische Person gewährleistet werden, welche verpflichtet sein wird, einen ständigen Vertreter zu benennen.



5 Artikel 19; Hinzufügen eines dritten Absatzes :

Im Falle eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter kann die Generalversammlung auch in schriftlicher Form gemäss den gesetzlichen Bestimmungen abgehalten werden

6 Artikel 24, Neufassung :

Am Ende eines jeden Jahres wird das Inventar und die Bilanz sowie die Ergebnisrechnung aufgestellt, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften.

7 Artikel 26, neuer Absatz 2 :

Die Liquidatoren verfügen über die weitgehendsten Befugnisse so wie sie in den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften oder durch die Generalversammlung vorgesehen sind.

Dritter Beschluss

Die Generalversammlung benannte Herrn Karl-Heinz HUPPERTZ, wohnhaft in Medell Nr. 99, Gemeinde Amel, zum ständigen Vertreter der Gesellschaft, für eine unbestimmte Dauer. Er nahm dies an.

für analytischen Auszug

Edgar HUPPERTZ, Notar

Akte gleichzeitig hinterlegt · Ausfertigung der Urkunde, koordinierte Satzungen